

Wolfgang Franz, Verband Sonderpädagogik NW, Kleiststr. 25, 50321 Brühl

**Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW  
Staatssekretär  
Herrn Ludwig Hecke  
40190 Düsseldorf**

**Landesvorsitzender**

Kleiststr. 25  
50321 Brühl  
Tel.: 02232/942750  
Fax: 02232/942751  
E-Mail: w.franz@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Brühl, 16.01.2011

**AZ 422**

**Entwurf einer Ordnung für den Vorbereitungsdienst und der  
Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes  
und der Staatsprüfung – OVP)**

Sehr geehrter Herr Hecke!

Der Verband Sonderpädagogik (vds) begrüßt, dass nach vielen Diskussionsrunden der Entwurf einer neuen OVP im Rahmen der neuen Lehrerbildung vorgelegt wird. Wir bedauern allerdings die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate. Wir erwarten, dass die positiven Beurteilungen des Baumertgutachtens zur 2. Phase der Lehrerbildung bei der konkreten Ausgestaltung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung berücksichtigt werden. Die veränderten Aufgabestellungen der Zentren für Lehrerausbildung müssen auch in einer veränderten Finanzausstattung münden. In der Konsequenz der erhöhten Beteiligung der Ausbildungsschulen an der Ausbildung muss eine veränderte Entlastung der Ausbildungsschulen folgen.

Im Folgenden nehme ich Stellung zu den Ausführungen in den einzelnen Paragraphen:

**§ 1**

Der vds begrüßt sehr, dass jetzt auch in der OVP Standards konkret benannt werden, die das neue Selbstverständnis von Lehrerinnen und Lehrern beschreiben. Dabei werden auch wichtige Teilbereiche von sonderpädagogischer Förderung aufgenommen, etwa „Prävention“ und „individuelles Lernen“ in Handlungsfeld 5. Dabei wird die positive Bedeutung heterogener Lerngruppen für das Lernen der ganzen Gruppe akzentuiert. Die Integration sonderpädagogischer Elemente in den Unterricht fehlt allerdings komplett. Eine Benennung ist unbedingt erforderlich, damit ein wichtiger Bestandteil inklusiver Schulen integriert wird in das Schulverständnis. Dies hat Auswirkung auf die Unterrichtsgestaltung der Klasse und die notwendigen Angebote im Schulleben. Auch die Zusammenarbeitsnotwendigkeit mit den unterschiedlichen Professionen wird akzentuiert.

## § 5 (Einstellung)

In Satz 3 findet das „Lehramt an Sonderschulen“ (auch ein Lehramt nach früherem Recht) keine Berücksichtigung. Dies müsste geschehen, um Bewerbern, die zwischen Studium und VD längere Zeit anderweitig beschäftigt waren, bzw. aufgrund familiärer Bedingungen den VD nicht aufnehmen konnten, die Möglichkeit zum VD zu eröffnen.

Der Ausbildungszeitraum: 1.5.- 31.10. scheint erst einmal ganz gut zu sein; zumal die Phase des BdU in den beiden „kompletten“ Halbjahren erfolgen soll (das bietet Schulen eine gute Planungssicherheit!). Schwierig erscheint, dass innerhalb dieses geplanten Zeitraums die Terminierung der Prüfung, die im letzten Halbjahr (= ab dem 30.4.) erfolgen soll. Durch die Sommerferien wird realistischer Weise eine Prüfung fast immer vor den Sommerferien stattfinden. Das heißt, dass sich hierdurch die Ausbildungszeit vor der Prüfung fast immer auf 12-14 Monate verkürzt. Der BdU wird in der Prüfungsphase nicht komplett durchführbar sein. Was zunächst als Vorteil erscheint (Planungssicherheit), wird ins Gegenteil verkehrt. Eine Prüfung nach den Sommerferien wird den LAA wegen teilweise veränderter Klassenzusammensetzung zusätzliche Probleme eröffnen. Die Begründung, die in „B. Besonderer Teil“ zu §5 gegeben wird, entspricht in mehreren Fällen nicht der Schulrealität, bzw. weicht von ihr ab.

## § 9 (Verantwortung für die Ausbildung)

Es ist gut, dass die Gesamtverantwortung beschrieben wird. Sie müssen mit der zugeschriebenen Verantwortung auch Möglichkeiten der Umsetzung erhalten, sei es durch Veranlassung bestimmter Maßnahmen (z.B. coaching), indem ein bestimmter Finanzrahmen zur Verfügung gestellt wird. Die Aufgabenstellungen und die Begutachtungsmöglichkeiten für die ehemaligen „Hauptseminarleiter“ werden nicht klar benannt. Ein Wegfall dieser Personengruppe aus der konkreten Ausbildungsverantwortung wird aus Sicht der Sonderpädagogik abgelehnt. Gerade die Berücksichtigung der 2. Sonderpädagogischen Fachrichtung ist über das „Hauptseminar“ möglich.

## § 10 (Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung)

Die Erwähnung von „anderen Formen“ als die von fachlichen und überfachlichen Ausbildungsveranstaltungen eröffnet Gestaltungsspielräume. Den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung muss dafür auch ein angemessener Gestaltungsrahmen zur Verfügung gestellt werden. Die personenorientierte Beratung bedarf einer landesweit abgestimmten Handhabung. Der vds fordert das MSW auf, mit der Verabschiedung der OVP eine konzeptionelle Absprache der Zentren einzuleiten.

Aus dem Verordnungstext wird nicht deutlich, wie die Ausbildung im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung aussieht. Neben den Seminaren für die beiden Fächer wird es jetzt das überfachliche Seminar eingeführt. Im Sinne einer praxisorientierten Ausbildung müssen Ausbildungsinhalte aus allen Handlungsfeldern konkret und berufsfeldbezogen erscheinen. Der vds bedauert es außerordentlich, dass der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung keinen Einblick in die Unterrichtssituation der LAA einnehmen muss. Damit wächst die Gefahr, dass Seminarinhalte weniger Bezug zur Praxis haben werden. Der vds wird die Entwicklung kritisch konstruktiv begleiten.

Der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung wird alleine auf der Basis der Notenvorschläge der beiden Fachleitergutachten ein Gesamtgutachten für das Seminar erstellen und eine Note geben (§ 16 (4)), ohne aus eigener Kenntnis den Unter-

richt der LAA beurteilen zu können. Die Seminarnote wird zu viel von formalen Kriterien abhängen. Dabei wird der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung der in § 9 beschriebenen Verantwortung nicht gerecht. Die Regelung für die Notengebung des Seminars muss so geändert werden, dass auch der Leiter des Zentrums für schulpraktische Ausbildung den Unterricht des LAA einsieht. Ansonsten besteht auch ein Ungleichgewicht zur Begutachtung der LAA durch die Ausbildungsschule. Der Schulleiter beurteilt den LAA auf Grund der Gutachten der Ausbildungslehrer und auf Grund „eigener Beobachtungen“ (§ 16(3)).

#### **§ 11 (Ausbildung an Schulen)**

Die Erhöhung der Wochenstunden um 2 Stunden wird begrüßt. Durch die Verkürzung des VD wächst allerdings der Druck auf die LAA, so dass mit Problemen bei den LAA oder mit Qualitätseinbußen der Lehrerausbildung gerechnet werden muss

Die Anrechnungsstunden für die Schulen sind deutlich zu gering, da die Verantwortung der Schulen und die Aufgabenstellung der Schulen deutlich wachsen. Eine Erhöhung auf 4 Stunden ist erforderlich.

#### **§ 13 (Ausbildungsbeauftragte)**

Der/die Ausbildungsbeauftragte(r) sollte nicht Ausbildungslehrer/in sein, da sonst zu schnell eine Vermischung unterschiedlicher Rollen entstehen kann, die sich ungünstig auf Lehramtsanwärter/innen auswirken wird.

#### **§ 15**

Die Beteiligung der Ausbildungsschule am Perspektivgespräch wird begrüßt. Das Gespräch muss zu Beginn der kurzen Ausbildungszeit stattfinden, da sonst falsche Weichen gestellt oder falsche gegenseitige Erwartungen zu spät korrigiert werden.

#### **§ 16 (Langzeitbeurteilungen)**

Beurteilen die Schulleiterinnen und Schulleiter eine überschaubare Zahl an Lehramtsanwärtern/innen vor dem Hintergrund der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrer/innen und seiner eigenen Beobachtungen, muss der Leiter/die Leiterin des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung dies für alle Referendare/Lehramtsanwärter jeder Schulform ohne schulformbezogene Kompetenz, ohne die Möglichkeit eigener Beobachtungen und in Unkenntnis der Person machen. Hier wird ein bürokratischer Aufwand ohnegleichen betrieben. Dieses Verfahren entspricht auch nicht der Verantwortung des Leiters für schulpraktische Lehrerausbildung. Der Leiter/Die Leiterin für schulpraktische Lehrerausbildung muss Einsicht nehmen in den Unterricht des LAA. Aus den überfachlichen Ausbildungsveranstaltungen ist er/sie qua OVP nicht berechtigt, eine Note zu erteilen.

Wenn die oben beschriebene Änderung nicht umgesetzt wird, müssten die beiden Seminarleiter je eine Note erteilen, die auch gesondert in die Prüfungsnote eingehen. Damit ergeben sich Differenzierungsmöglichkeiten in der Leistungsbeurteilung. Nachteil ist die fehlende Möglichkeit des Leiters/der Leiterin für schulpraktische Lehrerausbildung, sich einzubringen beurteilungsmäßig in die Prüfung des LAA (Widerspruch zu § 9).

## § 21 (Verteilung der Seminarplätze)

Bei den Maßgaben zur Verteilung der Ausbildungsschulen werden nicht die sonderpädagogischen Fachrichtungen berücksichtigt. In der Vergangenheit haben sich Ungleichgewichte im Lande herauskristallisiert, insbesondere bei den Fachrichtungen der Sinnesgeschädigten (Sehen und Hören). Eine gleichmäßige Verteilung im Lande ist erforderlich. Sonst werden LAA mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation hauptsächlich im Rheinland und LAA mit der Fachrichtung Sehen hauptsächlich in Westfalen ausgebildet, da dort die universitäre Ausbildung angeboten wird.

Die Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts sollte künftig punktgenau bei den beteiligten Ausbildungsschulen erfolgen. Es haben sich zeitweilig große Ungerechtigkeiten in der Stellenbesetzung der Schulen ergeben.

## § 31 (Prüfungsausschuss)

Begrüßt werden muss die Möglichkeit für die Kandidaten, auf die Wahl eines bekannten Seminaarausbilders verzichten zu können.

## § 32 (Unterrichtspraktische Prüfungen)

Schriftliche Arbeit/en: Vor einiger Zeit gab es schon einmal eine Trennung in der Bewertung der Unterrichtsstunde vom schriftlichen Entwurf. Aufgrund der Kritik und der schlechten Erfahrungen ist dies aber wieder geändert worden. Letztlich sind die „neuen“ schriftlichen Arbeiten auch nur differenziertere Unterrichtsplanungen. Im Sinne einer Modularisierung sollte die schriftliche Arbeit getrennt werden von der unterrichtspraktischen Prüfung und einen geringen Umfang haben.

Die Prüfungskommission besteht ja nun nur noch aus drei Personen: der Schulvertreter ist nicht mehr vertreten. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen durchaus, dass es gut ist, wenn jemand von Schulseite bei der Prüfung beteiligt war. Es ist wünschenswert, wenn der „Schulvertreter“ weiterhin beteiligt wird bei der Unterrichtspraktischen Prüfung.

### **Erläuterung zu §32:**

Noten der Langzeitbeurteilung sollen nach wie vor bei der Prüfung nicht bekannt sein. Paradox mutet es an, wenn nach neuer Regelung am Prüfungstag das Endergebnis bekannt gegeben wird. Das Öffnen eines „Überraschungsumschlag“ nach der Prüfung entspricht nicht den Verantwortlichkeiten der Ausbildung. Hier ist Änderungsbedarf erforderlich.

## § 34 (Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung)

Die neue OVP räumt dem Kolloquium einen geringeren Anteil an der Gewichtung zu als bei der vorigen OVP. Das ist zu begrüßen.

## § 48 (Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst)

Die Nichtberücksichtigung von Bewerbern, die den VD nicht angetreten haben, kann je nach Bedarf in einzelnen Lehrämtern zu Problemen führen. Hier wäre eine flexible Handhabung angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Franz

- Landesvorsitzender -